



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

06.10.2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.09.2015

TOP: Ö10.4

mündliche Anfrage von Frau Gellert

Betreff: Finanzierungsmöglichkeit einer Reittherapie über den FB Bildung (ASD) oder den FB Soziales

Fragestellung:

Frau Gellert fragt zu Finanzierungsmöglichkeiten einer Reittherapie über den FB Bildung (ASD) oder den FB Soziales an.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt hierzu allgemein Stellung, da konkret und abschließend nur im Einzelfall entschieden werden kann.

Therapeutische Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Nachrangigkeitsgebot. Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bildet die Handlungsnorm für alle Leistungen der Jugendhilfe. Im Kontext von Eingliederungshilfe (hier § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) ist sie auch Rehabilitationsträger. Nach Art und Umfang des Einzelfallbedarfs ist nach Vorrang / Nachrang gegenüber anderen Rehabilitationsträgern, wie Krankenkassen, Rententräger (SGB V), Sozialagentur (SGB XII) zu entscheiden.

Bei ausschließlicher Zuständigkeit der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger ist im Einzelfall nach Art, Umfang, Erforderlichkeit/Notwendigkeit zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen würden sich aus

- a) Anteilige Kostenträgerschaft der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe bei Zuständigkeit mehrerer Rehabilitationsträger
- b) Alleinige Kostenträgerschaft der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe bei abschließender Zuständigkeit

ergeben.

Tobias Kogge
Beigeordneter